

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	33 (1917)
Heft:	49
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Pauschalangebot soll nur ausnahmsweise verlangt werden, wenn Umfang und Gestalt der Arbeit oder Lieferung bereits in allen Einzelheiten feststeht.

Art. 13. Die im Eingabeformular anzugebenden Arbeits- und Lieferungsfristen sind so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse eine tadellose Arbeit erwartet werden kann.

Bei Arbeiten und Lieferungen, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sind wenn möglich die Anordnungen so zu treffen, daß die Ausführung in die für das betreffende Gewerbe stille Zeit verlegt werden kann.

IV. Form und Inhalt der Angebote.

Art. 14. Die Angebote sind bei den öffentlichen Ausschreibungen unter Benutzung eines der den Bewerbern zur Verfügung gestellten Eingabeformulare, von diesen unterschrieben, in verschlossenem Umschlag, mit der betreffenden Überschrift versehen, bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen oder der Post frankiert zu übergeben. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch diejenigen Angebote, welche den Poststempel des Aufgabeortes vom letzten Tag der Eingabefrist tragen.

Art. 15. Die Angebote müssen der Ausschreibung genau entsprechen und sollen enthalten:

- die geforderten Einheitspreise und die Gesamtsummen;
- bei Kollektivangeben die Erklärung der einzelnen Teilhaber, daß sie sich solidarisch verpflichten, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten;
- die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugssachen der Materialien und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hülfsstoffe;
- Muster und Proben müssen ebenfalls auf den Eingabetermin eingefandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören.

Art. 16. Mit der Einreichung eines Angebotes ist auch ohne besondere ausdrückliche Erklärung die Annahme der für die Bewerbung aufgestellten Grundlagen (Art. 5) durch den Bewerber zugestanden.

Art. 17. Die Bewerber bleiben bei ihren Angeboten während vier Wochen vom Eingabetermin an behaftet. Immerhin sollen Angebote, in denen der Bewerber für die Übernahme der Arbeiten eine kürzere Frist zur Bedingung macht, nicht ausgeschlossen werden.

Art. 18. Eine Entschädigung für Projekte, Pläne und Muster, die der Bewerber in Abweichung der Submissionsunterlagen von sich aus erstellt, wird nur für den Fall und insoweit gewährt, als sie bei der Ausschreibung versprochen wurde.

Die Benutzung der vom Bewerber eingesandten Projekte, Pläne und Muster darf, wenn ihm die Arbeit nicht zugeschlagen wird, nur gegen von der Baudirektion festzulegende Entschädigung stattfinden.

Art. 19. Ein Rückzug der Eingabe kann vor Ablauf der Eingabefrist durch schriftliche Anzeige erfolgen.

Jede Abänderung von Angeboten nach ihrer Größung ist, offensche Irrtümer vorbehalten, unzulässig; ebenso die Annahme von Nachgeboten in irgendwelcher Form.

(Schluß folgt)

Verbandswesen.

Die Gründung eines zürcherisch-kantonalen Wagnermeister-Verbandes ist in einer letzten Sonntag in Zürich abgehaltenen, zahlreich besuchten Versammlung von Wagnermeistern des Kantons Zürich einstimmig beschlossen worden. Zum Präsidenten wurde H. Frei in

Affoltern (bei Zürich) gewählt. Ein provisorischer Statuten-Entwurf und Preis-Tarif erhielten die Genehmigung der Versammlung. Als Obmann für eine Wagnerlehrstellen-Vermittlung wurde H. Müller, sen., in Weltheim, bestimmt.

Holz-Marktberichte.

Holzpreise in Graubünden. Wie dem „Dovere“ geschrieben wird, verkaufte die Gemeinde Roveredo das Holz aus ihren Waldungen Rotondo und Gravedaja an die Firma Reßler & Ingold. Das Holz, etwa 400,000 Doppelzentner — im Toffin und in einigen benachbarten Talschaften vollzieht sich der Holzhandel nach dem Gewicht — erreichte den fabelhaften Preis von Fr. 2.25 der Doppelzentner. Der Abtransport wird in den Jahren 1918 und 1919 erfolgen.

Verschiedenes.

† Baumeister Johann Galonder in Trins (Graubünden), der Vater unseres Bundespräsidenten, Dr. Felix Galonder, starb am 2. März im Alter von 91 Jahren. Er war ein tüchtiger Berufsmann und in seinem ganzen Wesen eine biedere ruhige Bündnernatur.

Höchstpreise für Teer und Teerprodukte. Durch Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements bleiben die bisherigen Höchstpreise und übrigen Verkaufsbedingungen für Teer und Teerprodukte auch für den Monat März 1918 gültig.

Eidgenössische Unfallversicherung. Die Zahl der versicherten Arbeiter und Angestellten wird gemäß einer Schätzung der Leitung der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern etwa 600,000 betragen. Bei einem Durchschnittslohn von Fr. 1400, der aber für die heutigen Verhältnisse viel zu niedrig berechnet ist, beträgt die Lohnsumme 840 Millionen Franken. Nimmt man die Prämie im Mittel zu 4 % des Lohnes an, so beträgt die Prämiensumme für die Betriebsunfälle 33,600,000 Franken. Für die Nichtbetriebsunfälle wird sie zu 5½ Promille des Lohnes angenommen, woran aber der Bund einen Viertel tragen muß. Diese Gesamtprämie ist 4,620,000 Franken und der Anteil des Bundes beträgt 1,115,000 Fr. Der Bund hat außerdem laut Gesetz die Hälfte der Verwaltungskosten zu übernehmen; zu 14 % der Prämiensumme angesekkt, steigen diese auf 5,350,000 Fr., und also für den Bund auf 2,675,000 Franken.

Fürsorge für Arbeitslose. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat zum Studium der Frage der Arbeitslosenfürsorge im Einverständnis mit den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter eine Kommission bestellt, welche über die von Bundes wegen aufzustellenden Richtlinien oder Vorschriften Anträge ausarbeiten soll. Diese Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:

Präsident der Kommission: Herr Regierungsrat und Nationalrat Dr. Mächler in St. Gallen. Vertreter der Arbeitgeber: Nationalrat Alfred Frey, Präsident des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich; F. Funk, Vizepräsident des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, Baden; Nationalrat Mosimann, Präsident des Chambres suisses de l'horlogerie, La Chaux-de-Fonds; Nationalrat Syz, Zürich; August Schirmer, Spenglermeister und Kantonsrat, St. Gallen. Vertreter der Arbeiter: Karl Dürr, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Bern; Nationalrat Dr. Feigenwinter,

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telefon-Nummer 3636

8784

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Mitglied des Ausschusses des Schweizerischen Arbeiterbundes in Basel; Nationalrat Greulich, schweizerischer Arbeitersekretär in Zürich; Nationalrat Schneeburger, Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Bern; Friedrich Alphons Verdan, Korrektor, Bern.

Die Ernennungen der Gruppenvertreter erfolgten auf Vorschlag der beteiligten Organisationen.

Hufbeschlagskurs. Gestützt auf die Verordnung des bernischen Regierungsrates über die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung der Hufschmiede vom 31. Dezember 1912, wird die Abhaltung eines sechswöchigen Kurses in Bern angeordnet vom 2. April bis 11. Mai 1918.

Diejenigen Schmiede, welche an demselben teilzunehmen
gedenken, werden eingeladen, sich bis am 16. März 1918
bei der Direktion der Landwirtschaft, Abteilung Hufbe-
schlag, schriftlich anzumelden unter Beilage eines Aus-
zuges aus dem Geburtsregister und des glaubhaften Aus-
weises einer dreijährigen wohlbestandenen Lehrzeit (Lehr-
diplom) als Hufschmied. Den Ausweis über praktische
Vorkenntnisse haben die Bewerber durch eine Vorprüfung
am Eintrittstage zu leisten.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 20. Altersjahr erforderlich. Jeder Bewerber hat vor Beginn des Kurses zu bezahlen:

- a) **Lehrgeld:** 1. Kantons- und Schweizerbürger Fr. 60; 2. Ausländer Fr. 150.
 b) **Kostgeld:** 1. Kantons- und Schweizerbürger einen Beitrag von Fr. 60; 2. Ausländer das ganze Kostgeld.

Da nur für 20 Teilnehmer Platz vorhanden ist, werden in erster Linie die kantonsangehörigen und im Kanton Bern wohnhaften Schmiede berücksichtigt.

Zürcher Bau- und Wohngenossenschaft vormals Zürcher Bau- und Spargenossenschaft in Zürich. An der Generalversammlung für 1917 wurden Bilanz und Jahresrechnung genehmigt. Einstimmig hat man die Anträge des Verwaltungsrates angenommen und beschlossen, die Geschäftsanteile für 1917 mit 3 % gleich 15 Fr. durch Einlösung von Coupon Nr. 12 zu verzinsen. Die Wahlen fielen in der Bestätigung sämtlicher bisherigen Funktionäre aus. Als neues Mitglied des Verwaltungsrates wurde Herr J. Rehfuß, Architekt, gewählt.

Schweiz. Baubedarf A.-G. Herzogenbuchsee vor-
mals Peter Kramer. Der Verwaltungsrat dieser Ge-
fellschaft beantragt der am 16. März in Bern tagenden
Generalversammlung die Ausrichtung einer Dividende
von 10 % (Borjahr 9 %).

Literatur.

Rohstoff-Preiserhöhungen seit Kriegsbeginn. Das Sekretariat des Schweizer Gewerbeverbandes publiziert jedoch einen Bericht über die Ergebnisse der Erhebungen betreffend die Preissteigerung der in den schweizerischen Gewerben hauptsächlich gebräuchlichen Rohstoffe und Hilfsmaterialien. Die Publikation beruht auf den im Herbst 1917 gemachten Erhebungen in allen gewerblichen Fachkreisen. Es sind aus den 150 eingelangten Fragebogen über 800 gewerbliche Warenartikel mit Angabe der Ankaufspreise in gros im ersten Semester 1914 und im zweiten Semester 1917 und der daraus folgernden Preiserhöhung in Prozenten ausgezogen worden, woraus ersichtlich ist, daß viele Rohstoffe um mehrere 100 % im Preise gestiegen sind. Aus dieser Übersicht kann also auch die notwendige Erhöhung der Arbeits- und Lieferungspreise in Industrie und Gewerbe für jedermann nachgewiesen werden. Die von einem erläuternden Bericht begleiteten Tabellen sind ein zeitgemäßes Dokument für unsere heutige wirtschaftliche Lage.

Der Bericht kann vom schweizerischen Gewerbeverein in Bern, solange Vorrat, zum Preise von 50 Cts. bezogen werden.

Wegleitungen des Kunstgewerbemuseums der Stadt Zürich. Mit 19 Kunstdruckbeilagen. Gedruckt in den Fachklassen für Schriftsatz (F. Kohlmann) und Buchdruck (A. Schneider).

Die gegenwärtige Ausstellung von Schülerarbeiten der künstlerischen Abteilung an der Gewerbeschule Zürich (vom 24. Februar bis 14. April 1918) ist die dritte derartige Veranstaltung, welche seit der Verschmelzung der Gewerbeschule mit der ehemaligen für sich bestehenden Kunstgewerbeschule gezeigt wird. In seiner Einführung zu diesen Wegleitungen bemerkt Herr Direktor Alfred Ultherr: Die Schülerwerkstätten, die in ihrem Betrieb fortwährend ausgebaut werden, erfreuen sich eines regen Besuches. In diesen Abteilungen vermittelt der Fachlehrer den Meistern, Gehilfen und Lehrlingen diejenigen Kenntnisse, die sie infolge der Spezialisierung im Betriebe der Meister sich nicht aneignen können. Das ausschließliche Gebundensein des Schülers an sein Zeichenmaterial, das zu einer Über- schätzung der Zeichnung an sich geführt hatte, ist der Erkenntnis vom Material, seiner technischen Möglichkeiten, der technischen Ausführbarkeit eines Entwurfs gewichen und damit sind die Grundlagen eines echt empfundenen Handwerkes gegeben.